Institutionelles Schutzkonzept

gegen sexuellen Missbrauch
für die katholische Kirchengemeinde
"Zu Unserer Lieben Frau"
Ellwangen-Schönenberg

Kontaktadresse:

Kath. Kirchengemeinde „Zu unserer lieben Frau“
Schönenberg 40
73479 Ellwangen

Telefon: 07961 919370

E-Mail: wallfahrtskirche.schoenenberg@drs.de

Inhalt

1. Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde 3
2. Begriffe 3
3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse 4
4. Personalauswahl und Personalentwicklung 5
5. Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden 8
6. Verhaltenskodex 9
7. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten 9
8. Interventionsplan 10
9. Nachhaltige Aufarbeitung 12
10. Qualitätsmanagement 13
11. Schutzkonzept in der Kooperation 13
12. Öffentlichkeitsarbeit 14
13. Beschluss 15

Anhang 16

1. Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde

In unserer Kirchengemeinde sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

An der Erarbeitung war der Kirchengemeinderat der Legislaturperiode 2020-2025 beteiligt und hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.[1]

2. Begriffe

Der Begriff **„sexuelle/sexualisierte Gewalt“** bzw. **„sexueller Missbrauch“** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen. Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

[1] Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzepts

3. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

3.1 Bestandsaufnahme

Zu unserer Kirchengemeinde gehören ca. 2200 Menschen aus allen Altersgruppen. (Stand Januar 2025)

- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen:
    - Erstkommunionkatechese
    - Firmkatechese
    - Ministrierende
    - Mini- und Jugendgruppen
    - Kinderchor
    - Jugendband
    - Kindergottesdienste
    - Sternsingeraktion
    - Aktionen für Kinder und Jugendliche
    - Familien-Wochenenden
    - Kinder- und Jugendfreizeit oder Zeltlager
    - Orgelunterricht
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:
    - Besuchsdienste (z.B. Krankenpflegeverein, Krankenkommunion, Stunde für den Nächsten)
    - Seniorencafé
    - Seniorenfreizeit (ggf. in Zusammenarbeit mit Dritten)
    - Seelsorgegespräche
    - Kirchenchor
- Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtung für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
    - Krankenpflegeverein Schönenberg

  Für diese Einrichtung gilt ebenfalls das vorliegende Schutzkonzept. Die Gültigkeit des Schutzkonzept wird durch die jeweiligen Vorsitzenden gemäß Abschnitt 11 bestätigt.

3.2 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Die im Abschnitt 3.1 aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt initial bei der Erstellung dieses Schutzkonzepts. In die kontinuierliche Weiterentwicklung der Analyse werden beteiligte Personen aus den

in Abschnitt 3.1 genannten Personengruppen im Rahmen ihrer Präventionsschulung partizipativ einbezogen. Die Möglichkeit zu einer anonymen Beteiligung wird eingeräumt.

Die folgenden Fragestellungen werden bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten, Kontakten und Veranstaltungen
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten und Machtverhältnissen

Für identifizierte Risikobereiche haben wir Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen. Dazu gehören:

- Präventionsschulungen
- Ernennung von Präventionsberater:innen[2]
- Räumliche Umgestaltung (z.B. keine Beichtgespräche mit Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in geschlossenen, nicht einsehbaren Räumen)
- Veröffentlichung von Anlaufstellen

4. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten. Diese Themen können angesprochen werden:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)
- Aushändigung des Schutzkonzepts

4.1 Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

[2] siehe Abschnitt 10.3

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)[3]
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)[4]
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde sind das Katholische Verwaltungszentrum Ellwangen sowie die Kirchenpflege unserer Kirchengemeinde.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger, Dienstgeber und Mitarbeitenden.

4.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten. Dies bedeutet keinesfalls einen Generalverdacht, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)[5]
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)[6]
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus der Vereinbarung des Dekanats mit dem Ostalbkreis nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

4.2.1 Vorgehen

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Abschnitt 3.1) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst. Diese **Liste der Tätigkeiten**[7] gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüber hinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

[3] siehe Anlage A bzw. Anlage B
[4] siehe Anlage C bzw. Anlage D
[5] siehe Anlage B
[6] siehe Anlage D
[7] siehe Anlage E

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird vom Pfarrbüro mindestens einmal jährlich aktualisiert. Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

4.2.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde. Er ist Kraft Amtes beauftragt und zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

4.2.3 Verfahren

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche werden Informationen zur Verfügung gestellt, die die Präventionsmaßnahmen erklären und Kontaktadressen benennen.

Das Pfarrbüro oder der Pfarrer stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, entscheidet der leitende Pfarrer in Abstimmung mit den Präventisonberatenden über das weitere Vorgehen[8].
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.

[8] Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

5. Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Abschnitt 4.2.1) festgehalten.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die/den diözesane Präventionsbeauftragte/n, um das individuelle Vorgehen abzusprechen.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Abschnitt 4.2.2)

Bei der Organisation der Basis-Fortbildungen wird gegebenenfalls mit folgenden Stellen kooperiert:

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung,
- dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

6. Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[9] an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

7. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Information über das Schutzkonzept im Pfarrbrief und auf der Homepage
- Veröffentlichung der Ansprechstellen
- Auswertungsrunden (z.B. nach Freizeiten)
- Möglichkeit zur anonymen Rückmeldung (z.B. durch Fragebogen)

7.1 Ansprechstellen

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Gemeinde informiert werden:

- Die Leitung der Kirchengemeinde (leitender Pfarrer oder KGR)
- Die Präventionsberater:innen
- Die Diözesane Präventionsbeauftragte

[9] siehe Anlage A bzw. Anlage B

Die Kontaktmöglichkeiten werden ständig auf der Homepage sowie (ggfs. in Auswahl) im Pfarrbrief veröffentlicht.

8. Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche:r oder schutz- oder hilfebedürftige:r Erwachsene:r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
  (0800 22 55 530, oder per Mail https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/)
- das Jugendamt des Ostalbkreises
- Die Diözesane Präventionsbeauftragte

Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage:

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[10] in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage F aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

8.1 Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung / dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese sowie die/den gewählte(n) Vorsitzende(n) des Kirchengemeinderats.

[10] Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

- Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.[11]

Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.

- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der leitende Dekan des Dekanats Ostalb für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,[12] können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.

Ehrenamtlichen kann – ggfs. vorübergehend – die Tätigkeit untersagt werden.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

8.2 Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung wird die spezialisierte Fachberatungsstelle des Jugendamtes Ostalbkreis oder eine andere kompetente Stelle/Person einbezogen.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

[11] Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

[12] Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

8.3 Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9. Nachhaltige Aufarbeitung

9.1 Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

9.2 Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche, Diözese und Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Wir sprechen darüber, auch in der Liturgie, und bei geeigneten Veranstaltungen. Wir bemühen uns zudem, öffentlich wirksame Zeichen zu setzen, wie z.B.

- im Kontext der Orange Days
- an dem von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18. November

Ziel ist es unter anderem, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben, und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Missbrauchs zu sensibilisieren.

9.2.1 Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab:

Den Verfassern dieses Missbrauchskonzept sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine Vorfälle von oder Vorwürfe wegen sexueller Gewalt in unserer Kirchengemeinde bekannt.

Falls Vorfälle von oder Vorwürfe wegen sexueller Gewalt aus der Vergangenheit bekannt werden, so teilen wir dies der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit und stimmen uns mit ihr über das weitere Vorgehen und ggfs. notwendige weitere Untersuchungen ab.

Bei Bekanntwerden leisten wir unseren Beitrag zur Aufarbeitung dieser Ereignisse vor Ort. Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

10. Qualitätsmanagement

10.1 Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

10.2 Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen.[13]

Wie in Abschnitt 4 festgelegt, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

10.3 Präventionsberater:in

Der / die Präventionsberater:innen sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator:in im Dekanat.

Die Kontaktmöglichkeiten werden ständig auf der Homepage sowie (ggfs. in Auswahl) im Pfarrbrief veröffentlicht.

Die Präventionsberater:innen sprechen Empfehlungen zur konkreten Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzepts aus und adressieren dies an den Kirchengemeinderat.

10.4 Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen in angemessener Höhe eingeplant und im Bedarfsfall kurzfristig bewilligt.

10.5 Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat spätestens alle 5 Jahre auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

11. Schutzkonzept in der Kooperation

11.1 Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

[13] Siehe Anlage F. Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Verband/Verein	Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
Krankenpflegeverein	Unterstützung von pflegebedürftigen Mitgliedern, Veranstaltungen für Senior:innen	Krankenpflegeverein fällt unter den Gültigkeitsbereich dieses Schutzkonzepts
Kirchenchor	Musikalische Gestaltung	Kirchenchor fällt unter den Gültigkeitsbereich dieses Schutzkonzepts

11.2 Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

11.3 Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.

In der jeweiligen Hausordnung nehmen wir einen Hinweis auf dieses Schutzkonzept und die Einhaltung unseren Verhaltenskodex auf.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- Das Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex liegen im Pfarrbüro zur Einsicht aus.
- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten und im Pfarrbrief.
- Wir legen den diözesanen Flyer „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“ aus.[14]

[14] Erhältlich über https://expedition-drs.de

13. Beschluss

Der Kirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept im Zeitraum von Februar 2024 bis Januar 2025 beraten und in der Sitzung am 20.02.2025 beschlossen.

Leitender Pfarrer

P. Anton Wölfl CSsR

Ellwangen 20.2.25
Ort, Datum

P. Anton Wölfl
Unterschrift

Gewählter Vorsitzender

Guido Gruber

Ellwangen 20.02.25
Ort, Datum

Unterschrift

Stellvertretende gewählte Vorsitzende

Heike Gaugler

Ellwangen 20.02.25
Ort, Datum

Unterschrift

Stellvertretender gewählter Vorsitzender

Dr. Sebastian Röhler

Ellwangen, 20.02.25
Ort, Datum

Unterschrift

Anhang

Änderungshistorie

Version	Ausgabedatum	Änderungen
1	20.02.2025	Erstausgabe, basierend auf dem Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Version 4: April 2023), angepasst für die Situation der Kirchengemeinde Ellwangen-Schönenberg

Anlagen

Anlage A Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

Anlage B Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

Anlage C Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

Anlage D Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

Anlage E Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Anlage F Kontaktadressen